

Covid-19: Empfehlungen der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz



Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

die Entwicklung der durch das Coronavirus verursachten Pandemie verläuft außerordentlich dynamisch, es gelten heute Maßnahmen, die vor wenigen Tagen noch weit außerhalb unserer Vorstellungskraft lagen.

Das Robert-Koch-Institut hat seine Änderung der Risikoeinschätzung für die Bevölkerung auf „hoch“ mit der großen Dynamik, dem starken Anstieg der Fallzahlen sowie den Alarmsignalen aus öffentlichen Gesundheitseinrichtungen und Kliniken begründet.

Zumindest derzeit (Stand 19.03.2020) sind von staatlicher Seite keine behördlichen Praxisschließungen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus geplant, in der Vereinbarung der Bundesregierung mit den Ministerpräsidenten heißt es vielmehr: „Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.“

Wir verweisen an dieser Stelle auf die berufsrechtliche Verpflichtung zur Notfallbehandlung (§ 2 Abs. 5 Satz 2 Berufsordnung) und § 8 Abs. 6 BMV-Z, wonach der Vertragszahnarzt die Behandlung eines Versicherten nur in begründeten Fällen ablehnen darf. Zur Erfüllung des Versorgungsauftrages muss jeder Zahnarzt gemeinsam mit seinem Patienten entscheiden, ob die beabsichtigte Behandlung unter den gegebenen Umständen erforderlich ist oder aber verschoben werden kann.

In völliger Übereinstimmung mit den Aussagen des RKI und führender Virologen halten wir es für die derzeit wichtigste Maßnahme zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie, die Infektionsketten, wo immer möglich, zu unterbrechen.

Trotz der anerkannt hohen Hygienestandards bieten Zahnarztpraxen mit den bei den meisten Behandlungen einhergehenden Bedingungen ein besonderes Infektions- und Verbreitungsrisiko. Nicht unbedingt notwendige Zahnarzt-Patienten-Kontakte sollten derzeit daher unbedingt vermieden werden.

Unser Gesundheitssystem darf in den nächsten herausfordernden Wochen nicht über seine Grenzen belastet werden.

Aus Verantwortung für die Gesundheit der Gesamtbevölkerung empfiehlt die Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz daher allen Zahnarztpraxen:

- Vorübergehend sollten nur noch Patienten mit akuten Beschwerden in den Praxen behandelt werden.
- Vorsorgen, elektive Untersuchungen und planbare Behandlungen sollten in den Praxen derzeit unterbleiben und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

- Das eingesetzte Personal sollte auf ein für diesen Notbetrieb nötiges Minimum reduziert werden, damit im Falle von Ausfällen auf das Personal in Reserve zurückgegriffen werden kann.
- Dazu sollten, wo immer möglich, feste Arbeitsteams gebildet werden, die sich z. B. tageweise abwechseln. Eine personelle Durchmischung unter diesen Teams sollte vermieden werden, um bei Auftreten eines Erkrankungsfalles unter dem Personal nicht das komplette Team herausnehmen zu müssen.
- Bei Kontakten zu ALLEN Patienten muss derzeit ganz besonders auf die Einhaltung geeigneter Schutzmaßnahmen geachtet werden.
- ALLEN Patienten mit Infekten sollte geraten werden, die Beschwerden konsequent zu Hause auszukurieren und in dieser Zeit persönliche Kontakte zu anderen Menschen zu vermeiden.
- Unabhängig davon sollte weiterhin bei ALLEN Patienten mit Atemwegsinfekten die Kategorisierung nach dem RKI-Abfrageschema erfolgen:

www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Info_grafik_Tab.html

Selbstverständlich wissen auch wir, dass sich bei der Beachtung dieser dringenden Empfehlungen für die Praxen die Frage nach den wirtschaftlichen Folgen stellt.

Wir haben es uns deshalb auch nicht leicht gemacht, diese Empfehlung an die rheinland-pfälzische Kollegenschaft auszusprechen, nach sorgfältiger Abwägung aller uns zugänglichen Informationen halten wir diese Maßnahmen aber dennoch für unbedingt notwendig. Hilfestellung zu Fragen zum Thema "Kurzarbeitergeld" finden Sie unter:

https://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/b/Kurzarbeitergeld_in_der_Zahnarztpraxis.pdf